



Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenenschutz (KESV) (Änderungen)

**Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
zur Verordnung über den Kindes und Erwachsenenschutz (KESV)
(Änderungen)**

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB¹) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt erlangte auch das kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG²) Gültigkeit, welches den Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen auf kantonaler Ebene regelt.

Gestützt auf eine erste Evaluation und aufgrund der Erfahrungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde das KESG punktuell angepasst. Die Änderungen traten am 1. Juni 2016 in Kraft. Nach fast vier Betriebsjahren zeigt sich, dass auch einzelne Verordnungsbestimmungen angepasst werden müssen.

Bei den nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen der KESV geht es vornehmlich um die Anpassung von Normen, die sich in der KESB-Praxis nicht bewährt haben. Zudem werden Bestimmungen ergänzt, die anlässlich des ursprünglichen Erlasses der Verordnung vergessen wurden.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7 Absatz 2

Die bisherige Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Die in dieser Norm namentlich genannten Bereiche der Zusammenarbeit zwischen KESB und Regierungsstatthalterämter spielten in der Praxis bisher keine Rolle. Weil es bei den Sachgeschäften, beim Pikettdienst, bei der Personaladministration sowie im Finanz- und Rechnungswesen nur sehr wenige Gemeinsamkeiten oder Schnittstellen gibt, arbeiten beide Organisationen unabhängig voneinander. In der KESV kann auf die ausdrückliche Erwähnung einzelner Zusammenarbeitsbereiche verzichtet werden, da die Zusammenarbeit in Artikel 23 KESG und dem Artikel 7 Absatz 1 KESV in allgemeiner Weise geregelt wird. Soweit sich im Einzelfall eine Zusammenarbeit als sinnvoll erweist, wird diese gemäss Artikel 7 Absatz 3 KESV durch die Präsidentin oder den Präsident der KESB und die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter vereinbart.

Artikel 9 Absatz 1

Die bisherige Kann-Bestimmung wird durch eine verbindliche Regelung ersetzt. Ordnet die KESB eine Unterbringung in einer Einrichtung oder eine andere kostenpflichtige Massnahme an, so soll sie künftig auf Antrag der für den Vollzug der Massnahme vorgesehenen Einrichtung stets eine Kostengutsprache leisten. Die KESB leisten bereits bisher für alle von ihr angeordneten Unterbringungen und Massnahmen subsidiäre Kostengutsprache, da dies von den Einrichtungen bzw. Leistungserbringern verlangt wird. Die Einrichtung bzw. der Auftragnehmer muss die Gewissheit haben, dass die Kosten von jemandem bezahlt werden, weil zum Zeitpunkt der Anordnung einer kostenpflichtigen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme in der Regel noch nicht klar ist, ob und inwieweit sich die betroffene Person an den Massnahmenkosten zu beteiligen vermag. In der Praxis werden die Leistungserbringer anlässlich des Unterbringungsentscheides zur Einreichung einer Kostenzusammenstellung aufgefordert. Anschliessend prüft die KESB die veranschlagten Kosten im Rahmen der Erteilung Kostengutsprache.

¹ SR 210

² BSG 213.316

Artikel 10 Abs. Abs. 3 und 4

Neben den Einkommens- und Vermögensgrenzwerten, welche für den Anspruch auf eine Vorfinanzierung der Massnahmenkosten ausschlaggebend sind, muss der Regierungsrat auf Verordnungsstufe auch die Dokumente festlegen, welche die betroffene Person zur Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen hat (vgl. Art. 42 Abs. 3 Bst. b KESG). Die betroffene Person muss wie bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in sämtliche Unterlagen Einsicht gewähren, welche für die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevant sind. Dazu gehören insbesondere die in der Bestimmung beispielhaft erwähnten Lohnabrechnungen, Rentenverfügungen, Bankbelege, Mietverträge, Hypothekendarlehen, Versicherungspolice und Steuerveranlagungen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, da die individuelle Situation entscheidend dafür ist, welche Unterlagen für die Bestimmung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse benötigt werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Artikel 12

In Absatz 1 der Bestimmung soll durch einen Verweis in Klammern der Zusammenhang mit Artikel 63 Absatz 4 KESG zum Ausdruck gebracht werden. Diese Gesetzesbestimmung verpflichtet den Regierungsrat die Einkommens- und Vermögensgrenzwerte festzulegen, welche für die Kostenbeteiligung der betroffenen Person bei Untersuchungen und Gutachten im Rahmen des Verfahrens massgebend sind. Inhaltlich wird Absatz 1 nicht verändert.

Gemäss der erwähnten Gesetzesbestimmung muss der Regierungsrat zudem festlegen, welche Dokumente die betroffene Person zur Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einreichen muss. Dies geschieht in Absatz 2 mittels Verweis auf Artikel 10 Absatz 3 KESV.

Änderungen anderer Verordnung

Anhang 10 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung / Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (BSG 154.21-A10)

Gemäss der bisherigen Praxis der KESB wird auf die Auferlegung von Gebühren bei Prozessvertretungen des Kindes nach Artikel 314a^{bis} ZGB verzichtet. Der entsprechende Tarif (Ziff. 1.1.4) in Anhang 10 der Gebührenverordnung wurde nicht angewendet und soll deshalb gestrichen werden.

Zudem muss die Gebührenverordnung aufgrund verschiedener gesetzlich neu vorgesehener Leistungen ergänzt werden. Die KESB erheben neu Gebühren für Entscheide über die gemeinsame elterliche Sorge, die Entgegennahme von Sorgeerklärungen (mit oder ohne Unterhaltsvertrag), Grundbuchsperren und in die Erteilung von Handlungsfähigkeitsausweisen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus der in Artikel 9 Absatz 1 KESV vorgesehenen Pflicht zur Abgabe einer Kostengutsprache entstehen keine Mehrkosten, da die Kostengutsprachen der KESB stets subsidiär sind und in jedem möglichen Fall Drittleistungen von Versicherungen wie auch Massnahmenkostenbeteiligungen der betroffenen Personen geprüft und auch geltend gemacht werden.

Die Anpassungen des Anhang 10 der Gebührenverordnung führen in einzelnen Bereichen zu (geringfügigen) zusätzlichen Einnahmen. Deren Höhe lässt sich jedoch nicht genau bestimmen, da sich insbesondere nicht vorhersagen lässt, wie viele Entscheide gestützt auf das per 1. Januar 2017 revidierte Unterhaltsrecht gefällt werden müssen. Umgekehrt führt die Streichung von Ziff. 1.1.4 des Anhangs zu keinen Mindereinnahmen, da die KESB bereits bisher auf Gebühren bei der Prozessvertretung des Kindes verzichtet haben.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen bilden grösstenteils die bisherige Praxis der KESB ab und haben deshalb keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Bern, 7. Februar 2017

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-
rektor:

Christoph Neuhaus